

1.2 Ausbildungsplatzförderungsprogramm

Merkblatt: 05/2010

Wer kann Anträge stellen?

Gewerbliche Unternehmen/Freiberuflich Tätige/Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Sitz oder rechtlich selbständiger Niederlassung im Saarland, die im Ausbildungsplatzjahr 2010 / 2011 **erstmalig** in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden und Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen haben.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 10 Jahren nicht ausgebildet haben.

Von der Förderung ausgenommen sind alle Ausbildungsverhältnisse mit öffentlich-rechtlichen Ausbildungsbetrieben sowie mit Betrieben, die sich zum überwiegenden Teil in öffentlichem Besitz befinden. Ferner werden nicht gefördert Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und Verwandten 1. und 2. Grades.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt durch einen zinslosen Kredit der SIKB in Höhe eines Pauschalbetrages von EURO 20.000,00 pro Ausbildungsverhältnis im Rahmen der de-minimis-Verordnung. Der Beihilfewert aus dem Kredit beträgt EURO 4.000,- pro besetztem Ausbildungsplatz.

Gefördert werden maximal 2 Ausbildungsplätze im erstmaligen Ausbildungsjahr pro Unternehmen im Sinne einer Kreditnehmereinheit gemäß Kreditwesengesetz.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung.

Diese verpflichtet SIKB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“.

Weiterhin verweisen wir auf den Punkt „Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?“.

Wann wird der Kredit ausgezahlt?

Die Auszahlung des Kredites erfolgt nach Ablauf der Probezeit frühestens 3 Monate nach Ausbildungsbeginn. Der Kredit wird zu 100 % und in einem Betrag ausgezahlt. Das Unternehmen hat mit Abruf der Kreditmittel den Ablauf der Probezeit und den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

Wie erfolgt die Kreditrückzahlung?

Der Kredit ist in 36 monatlichen Raten jeweils am Monatsende eines jeden Jahres zurück zu zahlen (z.B. bei einem Darlehensbetrag von EUR 20.000,00: 35 Raten in Höhe von EURO 560,00 und eine Schlussrate in Höhe von EURO 400,00)

Die Tilgung beginnt 3 Monate nach dem frühesten Auszahlungstermin.

Vorzeitige außerplanmäßige Rückzahlungen sind jederzeit möglich.

Welche Sicherheiten sind zu bestellen?

Persönliche Haftung des Firmeninhabers bzw. selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter (natürliche Personen) mit wesentlichem Einfluss.

Sonstige Sicherheiten sind nicht zu stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge auf Gewährung eines Kredites aus dem Ausbildungsplatzförderungsprogramm sind **bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses gemäß Ausbildungsvertrag** auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der SIKB einzureichen.

Nach Antragsingang bei der SIKB wird diese die erforderliche Bestätigung der zuständigen Kammer, dass das Antrag stellende Unternehmen erstmalig in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausbildet und der Ausbildungsvertrag geschlossen ist, einholen.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck, nebst Identifikationspapieren (z.B. bei natürlichen Personen der Personalausweis bzw. bei juristischen Personen ein Handelsregisterauszug)
- Schufa-Auskunft
- letzter Jahresabschluss und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- Bankauskunft auf SIKB-Vordruck (für Antragssteller und ggf. Bürgen)
- De-minimis-Erklärung

Wie erfolgt der Nachweis der Kreditverwendung?

Der Verwendungsnachweis gilt als erbracht, wenn der geförderte Ausbildungsplatz mindestens 12 Monate besetzt ist und dies durch die zuständige Kammer bestätigt ist.

Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Kredites besteht nicht.

Die SIKB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, u.a. der im Rahmen dieses Programmes vom Saarland zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird darauf hingewiesen, dass der zinslose Kredit der SIKB nur dann gewährt wird, wenn keine Förderung über die Förderprogramme der Bundesagentur bzw. der Arbeitsagenturen, der ARGEN und des zKT WND (zugelassene kommunale Träger) erfolgt.

Antragsteller die den zinslosen Kredit in Anspruch nehmen, und damit einem schwer vermittelbaren Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, können über den Förderbereich "schwer vermittelbare Jugendliche" des Landesprogramms "Ausbildung jetzt" zusätzlich einen Antrag auf Betreuung (Stützunterricht und sozialpädagogische Betreuung) dieser Jugendlichen stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat Berufliche Erstausbildung, Frau Maria Adt – Tel: 0681 / 501 3246.

Subventionshinweis

Kredite nach dem Ausbildungsplatzförderungsprogramm sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Bei Verstößen gegen das Subventionsrecht finden die Vorschriften des § 264 Strafgesetzbuch und die §§ 2-6 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 Anwendung.